

Kurztitel

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 86/1999

§/Artikel/Anlage

Art. 54

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

30.11.2009

Text**ARTIKEL 54 (ex-Artikel 65)**

Solange die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs nicht aufgehoben sind, wendet sie jeder Mitgliedstaat ohne Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsort auf alle in Artikel 49 Absatz 1 bezeichneten Erbringer von Dienstleistungen an.